

Stadtvertreter Andreas Rösler

Sabeler Weg 9, 17094 Burg Stargard, Tel: 0175 5662288, a.roesler@stargard-online.de

Rechts- und Kommunalaufsichtsamt
des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Datum: 22.07.2015

Beschwerde gegen den Beschluss des Fraktionsantrages der CDU 00SV/15/056: „Selbstbestimmt die Zukunft gestalten!“ - Maßnahmen zur Haushaltssicherung und zukunftsorientierten Entwicklung Burg Stargards“ in der Stadtvertreterversammlung Burg Stargards in der Sitzung vom 24.06.2015

1. Ich beanstande den Rechtsverstoß nach:

KV M-V §31 „Beschlussfassung“ Abs. 2 „Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden. Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen.“

Die Kosten der beantragten Maßnahmen wurden nicht konkret genannt, ebenso nicht, aus welchem Teilhaushalt die Mittel zur Deckung zur Verfügung stehen.

Im Antrag beschränkt man sich auf die Hoffnung nach zusätzlichen Fördermitteln. Darüber gibt es keine Aus- bzw. Zusage.

Die Kosten der Schließung des Tierparks und dessen fachgerechter Rückbau wurden nicht fachgerecht ermittelt und dargestellt.

Es ist jetzt schon abzusehen, dass für die Auflösung und den Rückbau über Jahre, nicht nur Mitarbeiter gebunden sind, sondern auch Auflagen und gesetzliche Bestimmungen einzuhalten sind, die zur Kostenfalle werden.

Und das bei einem gleichzeitigen Wegfall aller Einnahmen, wie Eintrittsgelder und Erlöse aus der gastronomischen Versorgung.

Auch die Tierparkschließung und Rückbau und Umgestaltung des Klüschensbergs (**Achtung: FFH-Gebiet!**) ist ein Projekt. Dieses bedarf einer Planung und Ermittlung der Kosten.

Unter diesen Umständen ist es nicht von der Hand zu weisen, eines Tages im Schwarzbuch der Steuerzahler zu erscheinen. Im Falle der Aufrechterhaltung dieses Beschlusses in dieser Form, werde ich umgehend Kontakt mit dem Bund der Steuerzahler aufnehmen, auch zum Schutz vor Verschwendung von Steuermitteln.

2. Ich beanstande Rechtsverstoß nach:

KV M-V §24 „Mitwirkungsverbot - Die Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,“

Abs. 1 „wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann“.

Begründung: Stadtvertreter und Architekt Jens Bergmann hat laufende Verträge mit der Stadt und ist auch der ‚Haus- und Hofarchitekt‘ der Burganlage. Es bedarf keiner Ausschreibung für diese Leistungen und ein Architekturwettbewerb fand/findet nicht statt.

Die Burganlage gehört ebenso zu den freiwilligen Leistungen der Stadt, bei der es keine Kürzungen gibt. Kürzungen die nach dem Gleichheitsgrundsatz überall stattfinden müssen, treffen hier unverhältnismäßig andere Einrichtung.

Nach meinem Wissen hat Herr Bergmann ebenso die Planung für den im Beschluss vorgesehen Anbau Marie-Hager-Haus getätigt und würde diesen Anbau weiterhin begleiten und in diesem Fall weitere Leistungen abrechnen.

Zwei weitere Stadtvertreter,

Herr Phillip Hänisch (Ehemann von Frau Anne Hänisch, Haflingerhof Anne Hänisch)

und

Herr Ulf Gohrs (Reiterhof Gohrs)

und das wurde offen in der Beratung gesagt, profitieren von der Schließung des Tierparks.

Sinngemäß: „Wenn der Tierpark schließt, ‚müssen‘ die Reiterhöfe mehr Touristen bedienen“.

Die Schließung des Tierparks hat Auswirkungen den Tourismus der Stadt Burg Stargard.

Unternehmen und Stadtvertreter, auch im Familien-/Verwandtschaftsverhältnis, im

Tourismusbereich sind davon betroffen, positiv wie auch negativ, auch im Sinne eines Nachteils nach KV M-V §24 Abs. 1.

Auf das Mitwirkungsverbot habe ich schon bei der Feststellung der Tagesordnung hingewiesen, welches in der Niederschrift nur als Befangenheit vermerkt wurde.

Ein Mitwirkungsverbot bezieht sich auch nicht auf Sitzungen und Abstimmungen, sondern auf den gesamten Beratungsprozess einer Entscheidung.

Ich bitte um entsprechende Bearbeitung und Antwort und stehe Ihnen bei Fragen und weiteren Auskünften gern zur Verfügung.

gez. Andreas Rösler

-Stadtvertreter-

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion, als Tischvorlage
- Niederschrift SV vom 24.06.14
- Anzeige/Anfrage an die Kommunalaufsicht zum HSK Burg Stargard

Anmerkung und eingereichte Beanstandungen zur Niederschrift SV vom 24.06.14:

1. Niederschrift SV vom 24.06.15 Seite 3, zu 5 Anträge zur Tagesordnung:

„Herr Rösler weist vorsorglich auf die mögliche Befangenheit einiger Stadtvertreter/innen hin.“

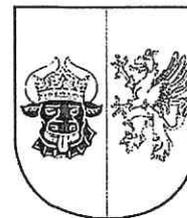
Ich habe hier nicht nur auf eine Befangenheit hingewiesen, sondern expliziert auf das Mitwirkungsverbot.

Wenn Sachverhalte inhaltlich nicht korrekt wiedergegeben werden, bestehe ich hier auf wörtliche Niederschrift meines Einwandes.

2. Niederschrift SV vom 24.06.15 Seite 10, zu 8.3 Maßnahmen zur Senkung des Haushaltsdefizits im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der nächsten Jahre Vorlage: 00SV/15/058:
„Herr Rösler zieht seinen Antrag zum Verkauf der Burg zurück.“

Das ist nicht an dieser Stelle erfolgt, sondern erst nach der Abstimmung.
Auf den Mangel der Nichtabstimmung über meinen und dem am weitgehendsten
Antrag, machte ich erst nach der Abstimmung aufmerksam und zog diesen dann zurück.

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Andreas Rösler
Sabeler Weg 9

17094 Burg Stargard

Regionalstandort
Neubrandenburg
Rechts- und Kommunalaufsichtsamt/
allgemeine Rechtsaufsicht
Auskunft erteilt: Kathrin Schmidt

E-Mail: kathrin.schmidt@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3-029
Telefon: 0395-57087 2139
Fax: 0395- 57087 5960

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
303.0-2.3(021)15-372

Datum:
8. September 2015

Ihre Beschwerde gegen den Beschluss der Stadtvertretung Burg Stargard vom 24. Juni 2015 zum Fraktionsantrag 00SV/15/056 „Selbstbestimmt die Zukunft gestalten! – Maßnahmen zur Haushaltssicherung und zukunftsorientierten Entwicklung Burg Stargards“

Sehr geehrter Herr Rösler,

mit Schreiben vom 22. Juli 2015 haben Sie sich an mich gewandt und haben,

1. vorgetragen, dass der o.g. Beschluss rechtswidrig sei, weil er
 - a) nicht den Vorgaben des § 31 Abs. 2 KV M-V entspräche und
 - b) unter Verletzung des § 24 KV M-V zustande gekommen sei.

sowie

2. nachgefragt,
 - a) ob seitens der Stadt Burg Stargard ein Haushaltscherungskonzept beschlossen worden sei und
 - b) wann der Verwaltung mitgeteilt worden sei, dass das diesjährige Defizit unterjährig abzubauen sei.

Nach umfassender Prüfung und Anhörung der Burg Stargard teile ich Ihnen im Ergebnis folgendes mit:

Zu 1a)

Die Stadt Burg Stargard hat in der Sitzung der Stadtvertretung vom 26. November 2014 die Haushaltssatzung 2015 und die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Hintergrund ist die defizitäre Haushaltslage der Stadt, die die Stadtvertretung auch veranlasst hat, in dieser Sitzung allen Fraktionen und Stadtvertretern den Auftrag zu geben, Vorschläge zur Reduzierung des Defizits bis zum 30. Mai 2015 zu unterbreiten. Folgerichtig waren demnach in der Sitzung am 24. Juni 2015 unter dem TOP 8 Beschlussfassung zu Haushaltssicherungsmaßnahmen diese Anträge zu beraten und zu beschließen. Vorgelegt waren drei Anträge, die unter TOP 8.1 bis 8.3 behandelt worden sind.

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901

Bankverbindung:
Spk: Neubrandenburg-Demmin
Kto-Nr.: 310 007 305, BLZ 150 502 00
IBAN: DE 74 1505 0200 0310 0073 05
BIC: NOLADE 21 NBS

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Telefon: 03998 4340
Fax: 03998 4230

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 481 0
Fax: 03981 481 400

Regionalstandort Waren
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 78 0
Fax: 03991 78 2140

Nach der mir vorliegenden - bisher nicht bestätigten - Niederschrift der Sitzung ist im Ergebnis der Beratung namentlich über TOP 8.2 (Vorlage 00SV/15/056) abgestimmt worden. Der Beschluss fand die erforderliche Mehrheit. Mit diesem Beschluss ist der Bürgermeister aufgefordert, die genannten Maßnahmen in das aktuelle Haushaltssicherungskonzept als Fortschreibung einzuarbeiten und die beschlossenen Maßnahmen umzusetzen.

Sie erachten diesen Beschluss als rechtswidrig, da er weder die Kosten der beantragten Maßnahmen konkret benenne und nicht darstelle, unter welchen Teilhaushalt die Mittel zur Deckung zur Verfügung stünden. Sie begründen Ihre Auffassung damit, dass aus Ihrer Sicht die Schließung des Tierparkes und dessen fachgerechter Rückbau über Jahre Mitarbeiter binden würde und sich zur „Kostenfalle“ entwickeln werde. Unter Berücksichtigung des Wegfalls von Eintrittsgeldern und Erlösen sei nicht dargestellt worden, welche Kosten im Einzelnen anfallen werden. Damit verstoße der Beschluss gegen die Regelung des § 31 Abs. 2 KV M-V.

Diese Auffassung teile ich nicht.

Ausweislich der Niederschrift und der vorangegangenen Aufgabenstellung, die sich die Stadtvertretung im Hinblick auf das bestehende Haushaltsdefizit gestellt hat, sind unter TOP 8 in der Sitzung am 24. Juni 2015 Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen worden. Dies entspricht der gesetzlichen Intention des § 43 KV M-V. Mit der Beschlussfassung ist der Verwaltung aufgegeben, das bestehende Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben und die so beschlossenen Maßnahmen einzuarbeiten. Im Zuge dessen wird der Bürgermeister verpflichtet sein, die einzelnen Maßnahmen dahingehend zu prüfen, ob eine unmittelbare Umsetzung erfolgen kann bzw. wie in zeitlicher und finanzieller Hinsicht eine Haushaltskonsolidierung möglich ist. Führt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zu negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept, ist eine Beschlussfassung der Stadtvertretung zur Fortschreibung nach § 43 Abs. 8 KV M-V erforderlich. Darüber hinaus erfordert die Umsetzung der Maßnahmen dann einen weiteren Einzelbeschluss der Stadtvertretung, wenn sich dies aus der Eigenheit der Sache ergibt. So wären geplante Erhöhungen von Abgaben im Satzungswege zu beschließen oder die erforderliche Veräußerungen von Grundstücken, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Hauptausschusses gegeben ist. Ist eine Maßnahme konkret beschrieben ohne das es eines weiteren Umsetzungsbeschlusses bedarf und führt sie nicht zu negativen Abweichungen des bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes, bestehen hinsichtlich einer Umsetzung aus meiner Sicht keine Bedenken.

Soweit Sie konkret die Maßnahme zur Schließung des Tierparkes in Ihrer Begründung kritisieren, ist zunächst festzustellen, dass diese Einzelmaßnahme als Teilmaßnahme der Ziffer 3 des Beschlusses nicht zu Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträgen oder Mindereinzahlungen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 3 KV M-V im Haushaltsjahr 2015 führen. Diese Maßnahme verzögert auch nicht die Umsetzung des bisher beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes. Sie steht dem auch nicht entgegen (§ 31 Abs. 2 Satz 4 KV M-V). Ein Verstoß gegen die Vorgaben des § 31 Abs. 2 KV M-V kann ich daher nicht feststellen. Entsteht für die mit der Schließung des Tierparkes verbundene Umgestaltung des Areals Klüschenberg im Einzelfall ein finanzieller Mehraufwand ist dies zunächst im Rahmen der nach § 43 Abs. 8 KV M-V erforderlichen Beschlussfassung darzustellen und zu würdigen. Führt ein darüber hinausgehender Einzelbeschluss unterjährig dann zu Auswirkungen auf den konkret beschlossenen Haushalt, ist wiederum § 31 Abs. 2 KV M-V zu beachten.

Der von Ihnen dargelegte Kostenaufwand ist zunächst nur verbal beschrieben, ohne dass einzelne Kostenpositionen schlüssig beziffert worden sind. Insofern wird es darauf ankommen, im Zuge der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes negative Abweichungen - sofern sie tatsächlich entstehen - aufzuzeigen. Maßstab ist hierbei das am 26. November 2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept. Dort war ein Zuschussbedarf von 160 T€ mit einer geplanten Ergebnisverbesserung von jährlich 10 T€ bis 2018 festgestellt worden. Erst wenn die mit der Tierparkschließung verbundenen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes über diesen Betrag hinausgeht oder im Zusammenhang stehende Einzelbeschlüsse unterjährig Mehrausgaben erfordern, greifen die Regelungen des § 43 Abs. 8 bzw. des § 31 Abs. 2 KV M-V.

Zu 1b)

Soweit Sie im Hinblick auf den o.g. Beschluss den Verstoß gegen § 24 KV M-V rügen, muss ich feststellen, dass die nach § 24 Abs. 1 KV M-V geforderte Unmittelbarkeit dem hier gefassten Beschluss von Haushaltssicherungsmaßnahmen und die damit einhergehende Aufforderung an die Verwaltung, das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben, nicht zu entnehmen ist. Auch dem konkret umsetzbaren Beschluss zur Schließung des Tierparkes kann ich eine solche Unmittelbarkeit nicht entnehmen. Mit dem Begriff der Unmittelbarkeit verlangt das Gesetz einen direkten Zusammenhang zwischen der Entscheidung und ihrer Folge für den Stadtvertreter. Ob Einwohnerinnen und Einwohner, Gäste und/oder Touristen wegen der Schließung des Tierparkes unmittelbar auf einen Reiterhof ausweichen, bedarf der jeweiligen Entscheidung der betreffenden Person. Auf diese hat

weder die Stadt Burg Stargard noch die hier in Rede stehende Beschlussfassung konkret eine Einflussmöglichkeit. Insofern besteht diesbezüglich kein Mitwirkungsverbot.

Gleiches gilt im Hinblick auf Ihre Ausführungen zum Stadtvertreter Jens Bergmann, der als Architekt grundsätzlich Leistungen für die Stadt anbieten kann. Ob und wann und auf welche Weise diese in Anspruch genommen werden, bedarf einer weiteren Entscheidung durch das jeweils zuständige Organ. Auch hier fehlt es daher nach meiner Auffassung an der Unmittelbarkeit.

Soweit Sie darlegen, dass die Schließung des Tierparkes zu unverhältnismäßigen Kürzungen im Verhältnis zu anderen Einrichtungen, die die Stadt ebenso freiwillig betreibt, führt und dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht, muss ich feststellen, dass die Auswahl der Konsolidierungsmaßnahmen in erster Linie dem Gedanken der Zweckmäßigkeit der Entscheidung unterliegt. Diese Frage ist somit rechtsaufsichtlich nicht zu prüfen, solange nicht eine willkürliche Entscheidung getroffen worden ist. Derartige Willkür kann ich dem angegriffenen Beschluss allerdings nicht entnehmen.

Nach alledem ist festzustellen, dass der von Ihnen kritisierte Beschluss auch im Hinblick auf den damit verbundenen Konsolidierungswillen der Stadt Burg Stargard rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu 2a)

Die Stadtvertretung Burg Stargard hat erstmals im Sommer 2010 unter der Beschluss-Nr. 00SV/10/043 ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Die 1. Fortschreibung erfolgte im März 2011; eine weitere Fortschreibung für die Jahre 2012 bis 2015 im Dezember 2012. Damit sind die Voraussetzungen des § 43 Abs. 8 erfüllt. Unter Berücksichtigung dessen bestehen meinerseits keine Gründe für eine rechtsaufsichtliche Beanstandung.

Zu 2b)

Die ersten Erörterungen zum Haushalt 2015 fanden vor Erlass meiner Verfügung vom 19. März 2015 Anfang März 2015 statt. Die Haushaltssituation der Stadt Burg Stargard ist jedoch regelmäßig Gegenstand der Erörterungen mit dem Bürgermeister der Stadt. Zuletzt fand ein diesbezügliches Gespräch am 13. August 2015 statt.

Ich hoffe, alle aufgeworfenen Fragestellungen damit hinreichend beantwortet zu haben. Der guten Ordnung halber erhält Herr Bürgermeister Lorenz eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

In diesem Sinne verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. i.V. Schmidt

S e i f e r t h
Amtsleiter
Kreisrechtsdirektor

